

Zuständigkeiten im Entwicklungsraum in der Erarbeitung eines Pastoralen und wirtschaftlichen Gebäudekonzepts

1. In **Pfarrren mit Teilgemeinden** ist der Vermögensverwaltungsrat zusammen mit dem Pfarrgemeinderat für die Erstellung eines *Pastoralen und wirtschaftlichen Gebäudekonzepts* verantwortlich.
2. In **Pfarrverbänden** ist auf Basis der geltenden *Ordnung für den Pfarrverband*¹ der Pfarrverbandsrat zusammen mit dem Finanzausschuss des Pfarrverbands für die Erstellung eines *Pastoralen und wirtschaftlichen Gebäudekonzepts* verantwortlich, unbeschadet der unterschiedlichen Rechtsträger vertreten durch die jeweiligen Vermögensverwaltungsräte.
3. In **Seelsorgeräumen** übernimmt der Seelsorgeraumrat sinngemäß die Aufgaben eines Pfarrverbandsrats (PVO 2.3.5.b und PVO 3.3.b). Ein eigener Finanzausschuss mit entsprechenden Aufgaben ist temporär zur Erarbeitung eines *Pastoralen und wirtschaftlichen Gebäudekonzepts* vom Seelsorgeraumleiter zu bilden.
4. In **Entwicklungsräumen, die einem Dekanat entsprechen** ohne ein weiteres Strukturmodell zu haben, übernimmt die Dekanatskonferenz die Aufgabe des Seelsorgeraumrats. Ein eigener Finanzausschuss mit entsprechenden Aufgaben ist temporär zur Erarbeitung eines *Pastoralen und wirtschaftlichen Gebäudekonzepts* vom Dechanten zu bilden.
5. In **Entwicklungsräumen, die keine gemeinsame Struktur haben**, werden die Aufgaben des Pfarrverbandsrats (PVO 2.3.5.b und PVO 3.3.b) von den Pfarrern² und Stellvertretenden Vorsitzenden der Pfarrgemeinderäte im Entwicklungsraum übernommen. Ein eigener Finanzausschuss mit entsprechenden Aufgaben ist temporär zur Erarbeitung eines *Pastoralen und wirtschaftlichen Gebäudekonzepts* zu bilden. Die Koordination der Gremien übernimmt die Kontaktperson im Entwicklungsraum (vgl. Hirtenbrief 2015).
6. In **Entwicklungsräumen, in denen ein Teil** eine Pfarre mit Teilgemeinden, einen Pfarrverband oder Seelsorgeraum gebildet hat, übernehmen die vorgesehenen Gremien die Aufgaben in der Erstellung eines Gebäudekonzepts für den gesamten Entwicklungsraum. Die Pfarren, die nicht Teil der Gremien sind, haben in den Gremien zu dem Thema Gaststatus mit Stimmrecht.

Bestätigt im Bischofsrat, 4. Juni 2024

¹ vgl. Ordnung für den Pfarrverband: 2.3.5 Gebäude und Infrastruktur

a) Die Obsorge für Gebäude und Infrastruktur liegt bei den VVR jeder Pfarre. Auf Basis dessen nimmt der Finanzausschuss eine Bestandsaufnahme und Grobplanung vor: Sichtung vorhandener Gebäude und Infrastruktur, Zusammenschau von Zustand und künftigen Investitionsbedarf, Konzept für gemeinsame Nutzungen und Kostenteilungen, Konzept für gemeinsame Anschaffungen und Investitionen

b) Die Konzepte des Finanzausschusses werden dem Pfarrverbandsrat zur Kenntnisnahme vorgelegt, der eine Priorisierung der Anträge an das Bauamt vornimmt (siehe PVO 3.3.b).

c) Die konkreten Beschlüsse über einzelne Maßnahmen müssen in den einzelnen pfarrlichen VVR getroffen werden.

3.3 Organisatorische Aufgaben für den Pfarrverbandsrat

a) Beratung und Kenntnisnahme von Angelegenheiten, die im Finanzausschuss vorbereitet wurden.

b) Vor dem Antrag auf Genehmigung für pfarrliche Projekte, die der Genehmigung der Erzdiözese bedürfen, muss der VVR einer Pfarre in geeigneter Weise die Meinung des Pfarrverbandsrates schriftlich einholen und dem Antrag beifügen. (Anträge auf Baumaßnahmen siehe Punkt PVO 2.3.5)

² In diesem Text wird unter Pfarrer auch ein Pfarrmoderator, Pfarrprovisor, Substitut oder Pfarradministrator verstanden.